



Amt für Schule und
Weiterbildung

15.04.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Krahn

Telefon: 492-4016

Krahn@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Kriterien der Taxibeförderung für Schüler*innen mit Förderbedarf und der Kompass-Schule und Anreizsystem bei Badefahrten

Beratungsfolge

28.04.2026	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
20.05.2026	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

- Der Hauptausschuss beschließt, dass die Prüfung einer Taxibeförderung für Schüler*innen mit Förderbedarf in der Schuleingangsphase und der Kompass-Schule künftig anhand der folgenden Kriterien erfolgt:
 - Es werden **grundsätzlich nur die morgendlichen Hinfahrten zur Schule** übernommen, die Abholung verbleibt in der Verantwortung der Eltern und muss von diesen selbst organisiert werden.
 - Der Kreis der Begünstigten sind **Schüler*innen mit anerkanntem Förderbedarf** nach der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF)¹ in der Schuleingangsphase bzw. **Schüler*innen der Kompass-Schule** (ohne Beschränkung auf Altersstrukturen), die **wohnhafte in Münster** sind.
 - Es besteht nachweislich **keine Beförderungsmöglichkeit durch die** grundsätzlich zur Beförderung verpflichteten **Eltern**. Auf eine etwaige **Berufstätigkeit wird Rücksicht** genommen.
 - Bzgl. des Bedarfs gelten, mit Blick auf die Länge des Schulweges, die **Regelungen zu den Entfernungsgrenzen** der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO): Primarstufe 2 km, Sekundarstufe I 3,5 km, Sekundarstufe II 5 km.
- Der Hauptausschuss beschließt, dass die Beförderung der Schüler*innen der Klassen 3 und 4 an Förderschulen (bisheriger sog. „Notfalltopf“) mit der Maßgabe erfolgt, dass grundsätzlich le-

¹ Hierunter fallen auch die Schüler*innen der Intensivpädagogischen Gruppen sowie Schüler*innen mit anerkanntem Förderbedarf Schulen des Gemeinsamen Lernens.

diglich die Kosten der Taxibeförderung für die morgendliche Hinfahrt übernommen werden. Die Einzelfallprüfung erfolgt weiterhin durch die Förderschulen.

3. Der Hauptausschuss stimmt dem Anreizsystem für Schulen, die die mögliche Beförderung unterhalb der rechtlichen Entfernungsgrenze zu Schwimmbädern nicht in Anspruch nehmen, zu. Schulen, die den Weg zu Schwimmbädern selbstständig organisieren, erhalten einen Zuschuss von 1.500 € pro Schuljahr für den Schuletat. Der Verzicht kann auch für einen unterjährigen Zeitraum erfolgen, muss dann aber mindestens drei Monate am Stück betragen. Der Zuschuss beträgt in diesen Fällen 100,00 € pro Monat.
4. Der Hauptausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Begleitanträge „Beförderung im Bedarfsfall: Zuwegung zu städtischen Förderschulen, intensivpädagogischen Gruppen und zur Kompasschule sichern!“ (Anlage 1) und „Schwimmunterricht absichern – notwendige Badefahrten erhalten!“ (Anlage 2) beide von Bündnis 90/Die Grünen, SPD und Volt damit aufgegriffen und umgesetzt werden

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die o. g. Sachentscheidung ist wie folgt finanziert:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0302	Zentrale Leistungen für am Schulleben Beteiligte			
Zeile	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2026	150.000	
			2027 ff.	185.000	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2026/2027 in der o. g. Produktgruppe veranschlagt.

Begründung:

Zu Beschlusspunkt 1:

Im Rahmen der Beratungen und der Beschlussfassung zum Haushaltsplan für die Jahre 2026/2027 wurde die Maßnahme 48 zur Finanzstabilität („Taxibeförderung von Schüler*innen“; vgl. Anlage 5 zu Vorlage V/0197/2026) verändert aufgegriffen. Begleitend zur Änderung des Finanzstabilitätsvorschlags brachten die den Änderungsantrag tragenden Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, SPD und Volt die Erwartung zum Ausdruck (sog. Haushaltsbegleitantrag), dass die Verwaltung für die Entscheidung über die freiwillige Förderung der genannten Taxifahrten ein kriteriengestütztes Verfahren entwickelt, das im Bedarfsfall die Fahrt zum Lernort Kompass-Schule und zur Schuleingangsphase der städtischen Förderschulen und intensivpädagogischen Gruppen absichert.

Mit dieser Vorlage und den unter Beschlusspunkt 1 genannten Voraussetzungen bzw. Kriterien legt die Verwaltung die wesentlichen Grundsätze der Leistungsgewährung vor. Sie orientieren sich an den Ausführungen im o. g. Haushaltsbegleitantrag.

Bereits im Rahmen der Prüfung eines rechtlichen Anspruchs auf eine volle Kostenübernahme für eine Beförderung mit dem Taxi nach § 16 Abs. 2 SchfKVO besteht ein etabliertes Antragsverfahren, in welchem u. a. auch die Beförderungsmöglichkeiten durch die Eltern (u. a. Vorlage Arbeitgeberbe-

scheinigung) sowie Ausnahmen von den Entfernungsgrenzen geprüft werden und welches bereits etwaige festgestellte Förderbedarfe abfragt. Hier bietet sich dementsprechend die Möglichkeit einer kombinierten bzw. vollumfänglichen Prüfung eines rechtlichen Anspruchs oder eines Anspruchs aus der aktuellen Beschlusslage als freiwillige Leistung.

Für Schüler*innen mit einem rechtlichen Anspruch auf eine Taxibeförderung nach § 16 SchfkVO ergeben sich keine Änderungen.

Zu Beschlusspunkt 2:

Der bisherige „Notfalltopf“ für Schüler*innen der Klassen 3 und 4 an Förderschulen wurde durch den Beschluss des Rates in seiner Sitzung am 25.03.2026 verstetigt. Für 2026 wurde ein Betrag von 20.000 €, für 2027 ff. ein Betrag von 30.000 € p. a. beschlossen. Auch hier gilt die Maßgabe, dass grundsätzlich lediglich die Kosten der Taxibeförderung für die morgendliche Hinfahrt übernommen werden. Die Einzelfallprüfung erfolgt weiterhin durch die Förderschulen.

Zu Beschlusspunkt 3:

In seiner Sitzung am 07.09.2022 hat der Rat erstmalig entschieden, dass die Stadt Münster die Kosten für die Badefahrten städtischer Schulen auch dann übernimmt, wenn die rechtliche Entfernungsgrenze nach § 5 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 u. § 8 Abs. 1 SchfkVO unterschritten wird (Antrag zur sofortigen Beschlussfassung A-R/0041/2022). Als Entfernungsgrenzen wurde mit o. g. Beschluss für Grundschulen eine Entfernung von einem Kilometer und für weiterführende Schulen eine Entfernung von zwei Kilometern festgelegt. Diese zunächst für das Schuljahr 2022/23 festgelegte Regelung wurde in den folgenden Haushaltsplanberatungen fortgeschrieben und letztlich als Standard in Münster etabliert. Die Gesamtkosten für die Badefahrten unterhalb der rechtlichen Entfernungsgrenze lagen im Jahr 2025 bei rd. 100.000 €.

Im Kontext der Maßnahmen zur Finanzstabilität wurde seitens der Verwaltung eine Rückkehr zu den Grenzen der SchfkVO vorgeschlagen. Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen wurde dieser Vorschlag zum größten Teil abgelehnt (vgl. V/0197/2026, Anlage 5, Maßnahme 51 „Einhaltung der Entfernungsgrenze bei Badefahrten“). Künftig stehen Mittel i. H. v. 80.000 € pro Jahr für die Badefahrten unterhalb der rechtlichen Entfernungsgrenzen zur Verfügung. Die Bereitstellung der Mittel wurde durch die antragstragenden Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, SPD und Volt mit der Erwartung verknüpft (sog. Haushaltsbegleitantrag), dass die oben beschriebene Entfernungsgrenze für Badefahrten bei Schulen in Trägerschaft der Stadt Münster über die gesetzliche Verpflichtung hinaus bei einer einfachen Entfernung von einem Kilometer bei Grundschulen und zwei Kilometer bei weiterführenden Schulen sollen weiter greifen.

Darüber hinaus soll die Verwaltung ein Anreizsystem für Schulen in städtischer Trägerschaft entwickeln, die freiwillig auf diese Leistung verzichten. Bezüglich der Höhe eines etwaigen Zuschusses zum Schuletat soll berücksichtigt werden, dass dieser zu Lasten des bereitgestellten Budgets von 80.000 € geht.

Die Verwaltung schlägt vor, Schulen, die im Korridor der freiwillig reduzierten Entfernungsgrenzen den Weg zu Schwimmbädern selbstständig organisieren – z. B. gemeinschaftlich zu Fuß oder eigenständig mit dem Fahrrad oder mit Bussen im ÖPNV – einen Zuschuss von 1.500 € pro Schuljahr für den Schuletat zu gewähren. Der Verzicht kann auch für einen unterjährigen Zeitraum erfolgen, muss dann aber mindestens drei Monate am Stück betragen. Ferienzeiten werden hierbei nicht berücksichtigt. Der Zuschuss beträgt in diesen Fällen 100,00 € pro Monat. Grundsätzlich ist der Verzicht vor Beginn des Schuljahres zu erklären und ist erst zum folgenden Schuljahr widerrufbar.

In Vertretung

gez.
Thomas Paal
Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1: Begleitantrag „Beförderung im Bedarfsfall: Zuwegung zu städtischen Förderschulen, intensivpädagogischen Gruppen und zur Kompassschule sichern!“ von Bündnis 90/Die Grünen, SPD und Volt

Anlage 2: Begleitantrag „Schwimmunterricht absichern – notwendige Badefahrten erhalten!“ von Bündnis 90/Die Grünen, SPD und Volt